



AMTSBLATT

des

k. und k. Kreiskommandos in Wierzbnik.

2. Jahrgang.

XX. Stück.—Ausgegeben und versendet am 1. November 1916.

Inhalt: 302. Belobende Anerkennung. 303. Kundmachung über Beschränkung der Ausgabe des Holzes aus den Staatswäldern. 304. Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbe. 305. Verordnung des Armeekorpskommandanten vom 4. Oktober 1916, betreffend die Versorgung der Bevölkerung mit Bedarfsgegenständen. 306. Verordnung des Armeekorpskommandanten vom 4. Oktober 1916, betreffend den wirtschaftlichen Verkehr innerhalb des Okkupationsgebietes und die Ausfuhr aus dem Okkupationsgebiete. 307. Verordnung des Armeekorpskommandanten vom 20. Oktober 1916, betreffend die Verbrauchsabgabe für Zündhölzer. 308. Direktiven für Ausstellung der Reisepässe. 309. Zwangsverwaltung über Eisenwerk Starachowice. 310. Kartoffelverkehr. 311. Handelsverkehr mit Hülsenfrüchten und Kleesamen. 312. Umänderung der Motoren. 313. Ausfuhr aus dem Okkupationsgebiete. 314. Kundmachung. 315. Kundmachung betreffend Lehrerpostenbesetzung im Kreise Sandomierz. 316. Schifffahrt auf der Weichsel. 317. Errichtung neuer Industrieunternehmungen. 318. Aufnahme in den Finanzwachdienst im Okkupationsgebiete des Königreiches Polen. 319. Kundmachung. 320. Steckbrief.

302.

Belobende Anerkennung.

Das k. u. k. AOK. hat mit dem Befehle Pers. Nr. 11025 vom 5. Juli 1916 dem beim hiesigen Kreiskommando in Verwendung stehenden k. k. Bezirkssekretär Josef JACKOWSKI für seine vorzügliche Dienstleistung in besonderer Verwendung die belobende Anerkennung des Armeekorpskommandos ausgesprochen.

303.

Kundmachung über Beschränkung der Ausgabe des Holzes aus den Staatswäldern.

Im Sinne der Vdg. des Militärgeneralgouvernements in Lublin F. D. N^o 51.897/16 wird allgemein kundgemacht:

a) Unentgeltliche und ermässigte Rundholzabgaben für Kriegsabbrändler in geschlossenen Städten und Märkten finden grundsätzlich über-

haupt nicht mehr, solche an Kriegsabbrändler am Lande nur ausnahmsweise und nur **an ganz arme** Leute dann statt, wenn sie stichhältig begründen, warum sie den Wiederaufbau ihrer Wohnstätten nicht schon durchgeführt haben und warum sie hiezu Rundholz und nicht Ziegel- und Schnittmaterial benötigen;

b) Der Begünstigung einer unentgeltlichen oder ermässigten Holzabgabe aus dem Titel der Notstandsaktion werden nur jene Petenten teilhaftig, deren Wohnstätten durch Kriegsereignisse zerstört wurden, so daß also zur Wiedererrichtung von Umzäunungen und aus Anlass der vor dem Kriege und nach der Okkupation erfolgten Brände keine begünstigte Abgabe erfolgt;

c) Bei Vorhandensein der unter a) genannten Voraussetzungen wird das Kreiskommando nach Massgabe der vorhandenen Vorräte jedenfalls aber

in beschränktem Masse—in absehbarer Zeit billige Ziegel und Brettermaterial verabfolgen.

d) Die bei den Gemeinden von den Gemeindegliedern einlaufenden Gesuche um Bau- oder Brennholz sind unter persönlicher Verantwortung der Gemeindefunktionäre insoweit zu sichten, daß die Gesuche der nicht besonders bedürftigen Petenten von vornherein ausgeschieden werden.

Die andern Gesuche sind in einem Verzeichnis unter Angabe der verbaut gewesenen Fläche der zerstörten Objekte, des zum Wiederaufbau nötigen Rundholzes und Schnittmaterials oder des etwa zu verabfolgenden Brennholzes, weiters des Quantum und der für eine unentgeltliche oder ermässigte Abgabe sprechenden Umstände jeweils am Schlusse des Monats an das k. u. k. Kreiskommando vorzulegen. Das Verzeichnis hat in folgender Form verfasst zu sein:

Gemeinde	BEWERBER (Ortschaft Haus N ^o)	Bezeichnung des zu erbauenden Objektes	Ursache der Zerstörung des Objektes	Verbaut gewesene Fläche	Angabe des angeforderten Bau-Holz-Quantums		Angabe des angesprochenen Brennholzquantums	Angefordertes Schnittmaterial	Angeforderte Ziegel	Bestätigung der Dürftigkeit u. Würdigkeit des Bittstellers	Begründung des verspäteten Baues	Raum für Bemerkungen des Kreiskommandos u. Notstandskomitees
					Rundholz	Schnitt-Material						

e) Jene kleinen Holzabgaben zum Wiederaufbau von Wohnstätten, bei welchen ein Preisnachlaß nach den vorstehenden Bedingungen nicht in Frage kommt, sind in dieses Verzeichnis nicht

einzubeziehen, sondern dem Kreisforstamt anzu-melden, welches dieselben gegen Anrechnung des Taxpreises nach Tunlichkeit realisieren wird.

304.**Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbe.**

In teilweiser Abänderung der Verordnung über Sonn- und Feiertagsruhe, welche im Amtsblatte III. Stück vom 14. Februar 1916 Art. 23 verlautbart wurde, wird auf Grund der Militärgeneralgouvernement-Verordnung Z. E. № 58.258 vom 25. September 1916 nachstehendes verfügt.

1.) An Sonn- und Feiertagen, ausgenommen das Fronleichnamfest, den ersten Tag der Weihnachten und der Ostersonntag, dürfen alle Geschäfte von 8—11 Uhr vormittags offen gehalten werden, ausserdem die Lebensmittelgeschäfte von 2—3 Uhr nachmittags. An den drei obangeführten Feiertagen dürfen nur die Lebensmittelgeschäfte von 8—10 Uhr vorm. offen sein.

2.) Friseurläden und öffentliche Badeanstalten dürfen ihre Betriebsstätten an Sonn- und Feiertagen bis 2 Uhr nachmittags offen halten, an den obangeführten Hauptfeiertagen aber nur bis 11 Uhr vormittags.

Alle andere Bestimmungen über die Sonn- und Feiertagsruhe, wie auch über die Polizeistunde, bleiben bis auf weiteres in Kraft.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. November 1916 in Kraft.

305.**Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 4. Oktober 1916,****betreffend die Versorgung der Bevölkerung mit Bedarfsgegenständen.**

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militärgewalt finde Ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

§ 1.**Bedarfsgegenstände.**

Bedarfsgegenstände im Sinne dieser Verordnung sind alle Sachen, die zur Befriedigung eines

notwendigen Lebensbedürfnisses für Menschen oder zur Nahrung für Haustiere oder zur Erzeugung solcher Sachen dienen.

§ 2.**Anzeigepflicht.**

Das Militärgeneralgouvernement kann verordnen, daß jedermann, der bestimmte Bedarfsgegenstände vorrätig hat, den Vorrat nach Menge, Gattung und Lagerungsort anzeigen muß. Wenn die Bedarfsgegenstände einem anderen gehören, ist in der Anzeige auch der Verfügungsberechtigte anzugeben.

Die Anzeigepflicht kann auch auf bestimmte Kategorien von Personen — Erzeuger, Händler-Lagerhaus- und Verkehrsunternehmungen — beschränkt werden.

Die Verordnung des Militärgeneralgouvernements bestimmt, innerhalb welcher Zeit und bei welcher Stelle die Anzeige zu erstatten ist. Zu dieser Bestimmung kann auch das Kreiskommando ermächtigt werden.

§ 3.**Auskunftspflicht.**

Jedermann hat auf Verlangen des Kreiskommandos — auch wenn die Anzeigepflicht nicht besteht — über die in seiner Gewahrsame befindlichen Vorräte an Bedarfsgegenständen im Sinne des § 2 den Organen der k. u. k. Militärverwaltung Auskunft zu geben.

§ 4.**Behördliche Erhebung.**

Das Kreiskommando kann jederzeit durch Augenschein oder Hausdurchsuchung feststellen lassen, ob die Anzeigepflicht (§ 2) oder die Auskunftspflicht (§ 3) erfüllt wurde.

Im Falle einer unterbliebenen oder wahrheitswidrigen Anzeige oder Auskunft hat die Partei, die zur Anzeige oder Auskunft verpflichtet war, die Kosten der Erhebung unbeschadet der Strafverfolgung zu tragen.

§ 5.

Enteignung.

Um die Versorgung der Bevölkerung mit Bedarfsgegenständen zu sichern, kann das Militärgeneralgouvernement die Enteignung von Vorräten an solchen Gegenständen anordnen und bis zum Abschlusse des Enteignungsverfahrens die Beschlagnahme verfügen. Die Beschlagnahme kann auch vom Kreiskommando verfügt werden.

Ausgenommen von der Enteignung sind Feldfrüchte, die nach § 5 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 11. Juni 1916, N^o 61 V. Bl. von der Beschlagnahme ausgenommen sind, sowie sonstige Bedarfsgegenstände, die zum Unterhalte des Verfügungsberechtigten, seines Hausstandes oder zur Fortführung seines eigenen landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebes notwendig sind.

§ 6.

Vergütung.

Wenn über die Vergütung für die enteigneten Vorräte ein Einvernehmen mit dem Enteigneten nicht erzielt wird, bestimmt das Kreiskommando die Vergütung nach Anhörung zweier Sachverständiger und eines Vertreters der Gemeinde in der die Vorräte lagern, bei Gegenständen, die dem schnellen Verderben ausgesetzt sind, nach Anhörung eines Sachverständigen. Das Kreiskommando kann bei der Bestimmung der Vergütung auch andere Interessenten oder Vertreter beteiligter amtlicher Stellen heranziehen.

Der Enteignete hat nach Bekanntgabe der festgesetzten Vergütung auf Verlangen des Kreiskommandos den von demselben bezeichneten Organen die Vorräte gegen Auszahlung oder gerichtliche Hinterlegung der Vergütung zu übergeben.

Wenn die Vergütung mit wenigstens tausend Kronen oder mit einem Betrage festgesetzt wurde, der niedriger ist als der von den Sachverständigen beantragte Schätzwert, kann der Enteignete innerhalb vierzehn Tagen nach Bekanntgabe der festgesetzten Vergütung die gerichtliche Entscheidung über seinen Ersatzanspruch anrufen.

Das Gericht entscheidet im Incidentalverfahren.

§ 7.

Verlautbarung.

Unbeschadet der verbindenden Kundmachung der Verordnungen, Anordnungen und Verfügungen des Militärgeneralgouverneurs (§ 4 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 25. August 1915, N^o 34 V. Bl.) werden die auf Grund dieser Verordnung erlassenen Vorschriften in den Amtsblättern jener Kreise, in denen sie in Kraft treten, ferner durch Einschaltung in Tagesblätter, durch öffentlichen Anschlag und sonst in ortsüblicher Weise zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

§ 8.

Strafbestimmung.

1. Wer eine auf Grund des § 2 oder § 3 vorgeschriebene Anzeige oder Auskunft unterläßt oder hiebei unrichtige Angaben macht und wer dabei mitwirkt,

2. wer Vorräte an Bedarfsgegenständen oder Teile solcher Vorräte, deren Beschlagnahme oder Enteignung nach § 5 angeordnet wurde, verheimlicht, unbefugt von ihrem Lagerungsorte fortbringt oder die pflichtgemäße Übergabe enteigneter Vorräte verweigert,

wird vom Kreiskommando—soferne die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt—an Geld bis zu zehntausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Neben der Strafe kann der Verfall der Vorräte ausgesprochen werden, deren Behandlung den Gegenstand des Straferkenntnisses bildet.

Der Verfall verheimlichter Vorräte (§ 4) wird auch ausgesprochen, wenn ein Strafverfahren nicht eingeleitet werden kann.

§ 9.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

306.

**Verordnung des Armeekommandanten
vom 4. Oktober 1916,**

betreffend den wirtschaftlichen Verkehr innerhalb des Okkupationsgebietes und die Ausfuhr aus dem Okkupationsgebiete.

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militärgewalt finde Ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Nach § 3 der Verordnung des Armeekommandanten vom 15. Dezember 1915, N^o 47 V. Bl., sind folgende Bestimmungen einzuschalten:

§ 3 a.

Anzeigepflicht.

Jede Ausfuhr solcher Waren aus dem Okkupationsgebiete, deren Ausfuhr nicht nach den §§ 1 oder 2 verboten ist, muß dem Kreiskommando, aus dessen Amtsgebiete die Ausfuhr erfolgt, angezeigt werden.

Die Anzeige wird unter Angabe des Herkunfts-ortes, der Warengattung und der Ausfuhrstelle bescheinigt.

§ 3 b.

Verkehrsbeschränkungen innerhalb des Okkupationsgebietes.

Der Militärgeneralgouverneur ist ermächtigt, durch Verordnung den Verkehr zwischen bestimmten Kreisen des Okkupationsgebietes mit einzelnen der in § 1 bezeichneten Artikel an eine Erlaubnis des Kreiskommandos zu binden oder sonstigen Beschränkungen zu unterwerfen.

Artikel II.

§ 7, Absatz 2, der Verordnung des Armeekommandanten vom 15. Dezember 1915, N^o 47 V. Bl., hat zu lauten:

Bei den im ersten Absatze bezeichneten Übertretungen sowie bei Übertretungen einer auf Grund

des § 3 b verfügten Verkehrsbeschränkung kann neben der Strafe der Verfall der Waren ausgesprochen werden, deren Behandlung den Gegenstand des Straferkenntnisses bildet und die im Eigentume des Verurteilten stehen. Sind diese Waren bereits verkauft, so kann der Kaufpreis als verfallen erklärt werden.

Artikel III.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

307.

**Verordnung des Armeekommandanten vom
20. Oktober 1916,**

betreffend die Verbrauchsabgabe für Zündhölzer.

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militärgewalt finde Ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Ausmass der Abgabe.

Die nach den geltenden Landesgesetzen einzuhebende Verbrauchsabgabe beträgt für Zündhölzer in Behältnissen bis zu 75 Stück Inhalt eine Kopeke, in Behältnissen von mehr als 75 Stück Inhalt je eine weitere Kopeke für weitere je 75 Stück und für die erübrigende Zahl von weniger als 75 Stück.

§ 2.

Art der Entrichtung der Abgabe.

Die Verbrauchsabgabe wird durch den Ankauf amtlich ausgegebener Schleifen nach dem auf der Rückseite abgedruckten Muster entrichtet. Auf jedem Behältnisse muss, bevor es in Verkehr gesetzt wird, eine solche Schleife angebracht sein.

Die Anbringung der Schleife erfolgt je nach Verfügung des Militärgeneralgouvernements durch

den Erzeuger innerhalb der Erzeugungsstätte oder an bestimmten, durch Kundmachung des Militärgeneralgouvernements bezeichneten Orten, an die eingeführte Zündhölzer von der Grenze unter Zollverschluss gebracht werden.

Zündhölzer, die nicht mit der vorgeschriebenen Schleife versehen sind, dürfen nicht in Verkehr gebracht oder feilgehalten werden.

§ 3.

Vorhandene Vorräte.

Die im Okkupationsgebiete vorhandenen Vorräte an Zündhölzern müssen bis zum 10. November 1916 beim Kreiskommando, in dessen Amtsgebiete sie lagern, angemeldet und bis zum 1. Dezember 1916 nach §§ 1 und 2 versteuert werden.

Ausgenommen von der Anmeldepflicht sind die nicht zur Veräusserung bestimmten Vorräte, wenn die Zahl der Behältnisse zwanzig Stück und die Zahl der Zündhölzer zweitausend Stück nicht übersteigt.

Die Anmeldung wird bescheinigt. Nach der Anmeldung dürfen die Zündhölzer nicht von ihrem Lagerungsorte weggebracht werden.

§ 4.

Strafbestimmung.

Übertretungen dieser Verordnung werden vom Kreiskommando—sofern die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt—mit Geldstrafen bis zu fünftausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu dreitausend Kronen verhängt werden.

Neben der Strafe ist der Verfall der Zündhölzer und Behältnisse auszusprechen, deren Behandlung den Gegenstand des Straferkenntnisses bildet.

§ 5.

Bestehende Landesgesetze.

Die bestehenden Landesgesetze über die Verbrauchsabgabe für Zündhölzer bleiben insoweit in Kraft, als sie mit den Vorschriften dieser Verordnung vereinbar sind.

§ 6.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. November 1916 in Kraft.

Erzherzog Friedrich, FM., m. p.

308.

Direktiven für Ausstellung der Reisepässe.

Mit Erlass vom 28. August 1915 N. A. N^o 51346/16 hat das k. u. k. Generalgouvernement in Lublin nachstehende Direktiven für Ausstellung der Reisepässe erlassen:

- 1) Der Reisepass darf nur auf Grund eines schriftlichen Gesuches ausgestellt werden.
- 2) Das bezügliche Gesuch ist stempelfrei.
- 3) Der Reisepass wird vom Kreiskommando ausgestellt, in dessen Amtsbereiche der Passwerber seinen ordentlichen Wohnsitz hat, oder seine Erwerbsarbeit oder Beschäftigung ausübt.

In Fällen, wo der Passwerber im Amtsgebiete mehrerer Kreiskommandos seinen Wohnsitz hat oder seine Erwerbsarbeit (Beschäftigung) ausübt, darf der Reisepass erst nach gegenseitigem Einvernehmen ausgestellt werden.

- 4) Die Identität des Passwerbers muss genau festgestellt werden.
- 5) Die Angaben über den Reisezweck sind genau anzugeben.
- 6) Die Verlängerungen der Reisepässe sind sistiert.
- 7) Die Giltigkeitsdauer des Reisepasses hat grundsätzlich dem Reisezwecke zu entsprechen, darf jedoch drei Monate nicht überschreiten.
- 8) Vor Ausfolgung eines neuen Reisepasses werden Pässe, deren Giltigkeitsdauer abgelaufen ist, abgenommen.

9) Reisepässe dürfen keinen Vermittlungspersonen ausgehändigt werden.

10) Der Empfänger hat den Empfang des Passes eigenhändig zu bestätigen.

11) Alle nach dem 1. November 1916 zur Ausstellung gelangenden Reisepässe dürfen nur im Wege des zuständigen Gendarmeriepostens eingehändigt werden, wo sie mit dem Abdrucke des rechten Zeigefingers zu versehen sind.

12) Bis zum gleichen Zeitpunkte haben alle Inhaber der Reisepässe dieselben beim zuständigen Gendarmerieposten mit dem erwähnten Fingerabdrucke zu versehen.

309.

Zwangsverwaltung über Eisenwerk Starachowice.

Laut Militär-General-Gouvernement-Verordnung Z. E. Nr. 111.200 wurden die Starachowicer Berg- und Hüttenwerke Aktien-Gesellschaft auf Grund des § 1 der Verordnung des AOK. vom 15. September 1915 Nr. 37 zur Wahrung öffentlicher Interessen unter Zwangsverwaltung gestellt.

Zum Zwangsverwalter mit dem Sitze in Starachowice wird Oblt. Adolf Töpfer bestimmt, dessen Pflichten und Rechte im § 5 obangezogener Verordnung festgesetzt sind.

310.

Kartoffelverkehr.

Im Nachhange zu Vdg. Ev. 81586 vom 15. September 1916 (Verkehr mit Kartoffeln) wird angeordnet:

1.) Der Höchstpreis (also nicht Richtpreis) für Kartoffel beträgt K. 5.50 per 100 kg. ab Produktionsort. Dieser Preis bleibt bis zur Ernte 1917 unverändert.

2.) Die EVZ. Lublin bezahlt bei Ablieferung innerhalb 20. November 1916 eine Prämie in der Höhe von K. 1.50 per 100 kg. Nach dem 20. November entfällt diese Prämie.

3.) Die EVZ. Lublin, die im Bereiche des k. u. k. Militärgeneralgouvernements dislozierten Truppen und Anstalten, sowie die Approvisionierungskomitees der Städte Kielce, Radom, Lublin, Piotrków und Noworadomsk sind **bevorrechtete Käufer** und wird denselben das Recht zuerkannt, die Überlassung der Kartoffelüberschüsse zum Höchstpreise von K. 5.50, bis 20. November 1916 inclusive der Prämie, demnach zum Preise von K. 7.-per 100 kg. ab Produktionsort zu verlangen. Im Weigerungsfalle werden die Kartoffel nach Feststellung der Sachlage von Kreiskommando beschlagnahmt und gegen Entfall der Prämie zwangsweise erworben werden.

4.) Als Ausweis über den Verkauf an eine der oben aufgezählten, bevorrechteten Käufergruppen hat eine schriftliche Bestätigung über den abgeschlossenen Verkauf zu dienen. Gelangt das so verkaufte Quantum nicht innerhalb **14 Tagen**, gerechnet vom Abschluss des Verkaufes zur Ablieferung, so erlischt das Recht des betreffenden bevorrechteten Käufers auf diese Partie und der Produzent ist berechtigt und verpflichtet, dieselbe über Verlangen einem anderen bevorrechteten Käufer zu überlassen.

311.

Handelsverkehr mit Hülsenfrüchten und Kleesamen.

Gemäss Verordnung des Armeeoberkommandanten von 11. Juni 1916 (Vdgs. Bl. der k. u. k. M. V. P. Nr. 61) wird angeordnet:

§ 1. Die Verordnung des M. G. G. F. Nr. 56.517 betreffend die Regelung des Handelsverkehrs mit Kleesamen und Hülsenfrüchten, wird auf sämtliche Kleearten ausgedehnt.

Der Beschlagnahme unterliegen daher: Wicke, Pferdebohne, Peluschke, Lupine, Seradella, Rotklee, Weissklee, Bastardklee, Wundklee, Hornklee, Luzerne und Hopfenluzerne.

Der Handel mit Grassamen aller Art (Thimotee, Raygräser u. s. w.) unterliegt innerhalb des M. G. G.-Bereiches keinerlei Beschränkungen.

§ 2. **Nichtproduzenten**, bei denen sich zurzeit Vorräte von beschlagnahmten Sämereien befinden, haben dies sofort unter genauer Angabe der Mengen beim zuständigen Kreiskommando **anzumelden**.

Nach dem 25. Oktober werden alle **nichtangemeldeten Vorräte** an beschlagnahmten Sämereien konfisziert, **welche bei Personen vorgefunden werden**, die weder Produzenten sind, noch eine vom k. u. k. M. G. G. ausgestellte Legitimation vorweisen können, welche sie **zum Ein- resp. Verkaufe solcher Sämereien berechtigt**.

312.

Umänderung der Motoren.

Alle gewerblichen und landw. Motoren, welche Petroleum oder Rohöl als Betriebsstoff verwenden,

müssen derart umgeändert werden, dass dieselben mit Gasöl, Benzin oder Benzol arbeiten können was im allgemeinen durch einfache Umänderung am Vergaser leicht durchzuführen ist.

313.

Ausfuhr aus dem Okkupationsgebiete.

Auf Grund der Vdg. des Armeeeoberkommandanten vom 4. Oktober 1916 N^o 71 V. Bl. muß jede Ausfuhr solcher Waren aus dem Okkupationsgebiete, deren Ausfuhr nach den §§ 1 oder 2 der Verordnung des Armeeeoberkommandanten vom 15. Dezember 1915 N^o 47 V. Bl. nicht verboten ist, dem Kräiskommando, aus dessen Amtsgebiete die Ausfuhr erfolgt, angezeigt werden.

Die Anzeige wird unter Angabe des Herkunfts-ortes, der Warengattung und der Ausfuhrstelle bescheinigt.

314.

Kundmachung.

Laut Art. 366, 415 und 433 des russ. Gewerbesteuergesetzes sind die Unternehmer und Lieferanten zur Zahlung der Gewerbesteuer verpflichtet.

Alle Gemeindeämter werden aufgefordert über die geschlossenen Verträge und Lieferungsgeschäfte mit Firmen oder Einzelpersonen die Finanzabteilung des k. u. k. Kreiskommandos in Kenntnis zu setzen.

Die Gemeindeämter haben auch bei der Besteuerung auf diese Weise mitzuarbeiten, daß sie von jeder Handels- oder Gewerbeunternehmung, welche ohne entsprechendem Gewerbepatente geführt wird, dem k. u. k. Kreiskommando bekannt zu geben, und auf Verlangen jede Auskunft zu erteilen haben.

315.

K u n d m a c h u n g ,

betreffend Lehrerpostenbesetzung im Kreise Sandomierz.

Im Kreise Sandomierz sind cirka 10. Lehrerposten zu besetzen.

Die Gesuche sind durch die vorgesetzte Behörde an das k. u. k. Kreiskommando in Sandomierz bis Ende November 1916 einzureichen.

Dem Gesuche sind beizuschliessen: der Taufschein, die zuletzt erworbenen Schulzeugnisse, Moralitäts- und Gesundheitszeugnis.

316.

Schiffahrt auf der Weichsel.

Die Firma Buszczyński und Burtan in Krakau, welche über eine grössere Anzahl Galeeren und Motorboote verfügt, hat das alleinige Schifffahrtsrecht auf der Weichsel erhalten. Nähere Auskünfte darüber erteilt die k. u. k. Warenverkehrszentrale in Krakau.

317.

Errichtung neuer Industrieunternehmungen.

Gutsbesitzer Stefan von Czermiński hat in Czemierniki, Kreis Lubartów eine Motormühle errichtet. Eine Zichorienfabrik wurde in Zawieprzycze (Gemeinde Spiczyn), Kreis Lubartów gegründet.

318.

Aufnahme in den Finanzwachdienst im Okkupationsgebiete des Königreiches Polen.

Das k. u. k. Armeeeoberkommando hat mit Erlaß M. V. P. Op. N^o 66.390/16, die weitere Heranziehung freiwillig sich meldende Einwohner des Okkupationsgebietes zum aushilfsweisen Dienste bei der Finanzwache nach vorheriger Schulung beim k. u. k. Finanzwachkommando des M. G. G. in Lublin genehmigt.

Die Bedingungen zur Aufnahme der sich Meldenden ist nebst **physischer** Eignung:

- a). die volle Beherrschung der polnischen Sprache in Wort und Schrift (jene, welche auch der deutschen Sprache mächtig sind, haben Vorzug).
- b). eine der ihnen zufallenden Dienstessphäre entsprechende Inteligenz,
- c). mackelloses Vorleben,
- d). ein Alter von über 18 Jahren bis höchstens 32 Jahren,

e). Besitz einer mitzubringenden warmen Decke, guter warmer Kleidung, ebensolche Beschuhung und Wäsche.

f). schliesslich die Verpflichtung mittelst eigenhändig zu schreibenden und zu unterschreibenden Revers, zum mindest zweijährigen Dienste und Unterwerfung durch diese Zeit allen, die Finanzwache bindenden disziplinar- und strafgerichtlichen Bestimmungen.

Das Militärgeneralgouvernement kann jedoch diesen Angestellten jederzeit ohne Angabe der Gründe vom Dienste entheben.

Minderjährige haben sich mit der schriftlichen Einwilligung des Vaters (Vormundes) welche von der Gemeinde bestätigt sein muß, auszuweisen.

Diese Leute erhalten an Gebühren:

- 1). das jeweilige Etappenrelutum (derzeit täglich) 3 K. 90 h.
 - 2). Löhnung täglich 2 K. 74 h.
 - 3). Feldzulage täglich 1 K. 20 h.
- von 10 zu 10 Tagen im vorhinein ausbezahlt.

Das halbfache Etappenrelutum ausserdem wird jedoch diesen Personen bei auswärtigen Dienstverrichtungen nicht zugestanden.

Ausserdem erhalten sie die Bekleidung und zwar:

1 Mantel, 1 Bluse, 1 Hose, 1 Kappe, und 1 Paar Schuhe.

Die schriftlichen Gesuche sammt notwendigen Originaldokumenten sind von den Bewerbern bei der Finanzabteilung des k. u. k. Kreiskommandos in Wierzbnik persönlich zu überreichen.

319.

K u n d m a c h u n g .

Im Sinne der Militärgeneralgouvernement-Verordnung vom 14. Oktober 1916 Eh. VII. 68876/16 wird bekanntgegeben:

Der k. u. k. Landesverteidigungsminister gibt mit Erl. Nr. 18.171/Präs. 18 von 1916 bekannt, dass zufolge der für das Hinterland mit Erl. Nr. 20.117 herausgegebenen Einberufungskundmachung die bei der III. Lst. Nachmusterung als „geeignet“ befundenen ung. Staatsangehörigen wie folgt zum Lst.-Dienste mit der Waffe einberufen werden:

Geb. Jahrgänge 1866—1871 am 3. November l. J.

„ „ 1872—1884 am 16. November l. J.

Die Geb. Jahrgänge 1885—1897 wurden bereits für den 28. August l. J. einberufen.

Die im öst.-ung.- Okkupationsgebiete **ansässigen, nicht zum Gefolge der Armee im Felde gehörenden ung. Staatsbürger** haben daher zu den angegebenen Terminen bzw. jene der Geb. Jahrgänge 1885—1897 sofort — zu ihren Ersatzkörpern (Lst.—Kommandos) einzurücken.

Die Gendarmeriepostenkommandos und die Gemeindeämter werden beauftragt den Vollzug des obigen Erlasses durchzuführen.

320.

S t e c k b r i e f .

Josef Kowalczyk, aus Kalków, Gemeinde Ciepielów gebürtig, ebendahin heimatszuständig, 28. Jahre alt, gegen welchen hg. Strafverfahren wegen der zu Schaden des Wojciech Goraj und Wincenty Owczarek in Wielgie begangenen, verbrecherischen Pferdediebstähle nach §§ 457, 459 und 469 M. St. G. eingeleitet wurde, ist in unbekannter Richtung geflüchtet.

Personbeschreibung: Statur: stark, gross, Haare: dunkelblond, gestutzter dunkelblonder Schnurrbart. Trägt Röhrenstiefel und dunkle Kleider, landesübliche Mütze.

Alle Kreiskommandos und Gendarmerieposten werden ersucht, denselben im Betretungsfalle an das Militärgericht in Wierzbnik einzuliefern.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

ELIAS PALICZKA m. p.

Oberst.

Für die k. k. Kreisverwaltungsbehörde
mit Erl. Nr. 3411/14 vom 18. 10. 1914
ausgegeben für den Kreisbezirk von
Kärnten, im Falle der Verleihung
der III. Klasse des Ehrenzeichens
des k. u. k. Kaiserhauses, wie folgt
Dienste mit der Waffe versehen
Der k. u. k. Kreisverwaltungsbeamte
mit dem Namen
Die k. u. k. Kreisverwaltungsbehörde
mit dem Namen



Der k. u. k. Kreisverwaltungsbeamte
mit dem Namen
Die k. u. k. Kreisverwaltungsbehörde
mit dem Namen

Der k. u. k. Kreisverwaltungsbeamte
mit dem Namen
Die k. u. k. Kreisverwaltungsbehörde
mit dem Namen

Der k. u. k. Kreisverwaltungsbeamte

ELIAS PALOZKA m. p.

Oberst

Der k. u. k. Kreisverwaltungsbeamte
mit dem Namen
Die k. u. k. Kreisverwaltungsbehörde
mit dem Namen

Der k. u. k. Kreisverwaltungsbeamte
mit dem Namen
Die k. u. k. Kreisverwaltungsbehörde
mit dem Namen

Der k. u. k. Kreisverwaltungsbeamte
mit dem Namen
Die k. u. k. Kreisverwaltungsbehörde
mit dem Namen

318

Im Auftrag